

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“, Gemeinde Dersum

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Stadt Papenburg, Papenburg vom 02.08.2022
2. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 13.07.2022
3. Staatliches Baumanagement Region Nord-West, Bad Iburg vom 08.07.2022
4. Wasser. und Bodenverband Dersumer Schloot, Neudersum vom 16.08.2022
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 17.08.2022
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 10.08.2022
7. Amprion GmbH, Dortmund vom 13.07.2022
8. Unterhaltungsverband 102 „EMS III“, Aschendorf vom 06.07.2022
9. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 06.07.2022
10. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 07.07.2022
11. Bundeswehr, Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91), Meppen vom 07.07.2022

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen
Datum: 29.07.2022

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

In der Entwurfsbegründung sind unter Ziffer 1.6.6 Hinweise Buchst. h) Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Dies fehlt in den Hinweisen der Planzeichnung.

In den Hinweisen ist unter Buchstabe h) der Planzeichnung bzw. Buchstabe i) der Begründung zur Baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bezug genommen. Ich weise darauf hin, dass die aktuelle Fassung die Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) ist.

Naturschutz und Forsten

Forstfachliche Belange:

Das Plangebiet wird bis auf die Zufahrt „Schützenstraße“ flächendeckend von einem Gehölzbestand, der als Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen ist, eingenommen. Die Waldfläche soll der Bauleitplanung, hier der Errichtung einer Turnhalle weichen.

Die vorliegenden Antrags- bzw. Planunterlagen sehen eine Ersatzaufforstung in

Entscheidungsvorschlag:

Die Planzeichnung wird gemäß dem nebenstehenden Hinweis um die Aussagen zu Artenschutz ergänzt.

In den Hinweisen wird auf die neue Fassung der BauNVO verwiesen. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend aktualisiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

einem Verhältnis von 1:1,3 vor. Das Aufforstungsverhältnis wird aus forstfachlicher Sicht als fach- und sachgerecht erachtet. Die Ersatzaufforstung wird mit heimischen standortgerechten Laubbaumen und -gehölzen angelegt. Eine forstfachliche Mitwirkung durch das Forstamt der Landwirtschaftskammer wird empfohlen.

Die Ersatzaufforstung ist nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten mindestens 1,60 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren. Sobald die Gehölze eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i. d. R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist konkret zu benennen und darzustellen.

Artenschutzrechtliche Belange:

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und mit den Planungsunterlagen vorgelegt. Nach dem Ergebnis der saP ist durch die Bauleitplanung eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Es kommt nicht zu erheblichen Störungen für wildlebende Tiere der streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Für die besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten, die eine vorhabenbedingte Betroffenheit erkennen lassen, sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder Schädigungen sowie Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten, sofern die im Folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG hat die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten zu erfolgen, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die Fällung und Rodung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

Die Gemeinde wird die Ersatzaufforstung unter forstfachlicher Mitwirkung durch das Forstamt der Landwirtschaftskammer umsetzen.

Die Ersatzaufforstung wird entsprechend der nebengenannten Hinweise gegen Verbiss- und Fegeschäden geschützt.

Die Ersatzaufforstungsfläche wird im weiteren Verfahren benannt.

Zur Kenntnisnahme.

Die nebengenannten Vermeidungsmaßnahmen werden beachtet und in das weitere Verfahren eingestellt.

s.o.

s.o.

<p>Vor der Fällung potenzieller Höhlenbäume ist von fachkundigem Personal der Landespflege, der Biologie oder der Ornithologie zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt oder bewohnt werden.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Die abendliche und/oder nächtliche Beleuchtung ist fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Waldbereiche vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und so abgeblendet zu werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird, wenn möglich mit Bewegungsmelder bzw. Dimmer. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten (Vermeidungsmaßnahme V 2).</p>	<p>s.o.</p>
<p>Des Weiteren sind die auf Seite 19 der Entwurfsbegründung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Ergeben sich vor und/oder während der Umsetzungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Gemäß § 44 BNatSchG wird eine <u>vorgezogene (funktionale) Ausgleichsmaßnahme</u> (<i>Continuous Ecological Functionality- measures</i> = CEF-Maßnahme) zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Die CEF-Maßnahme wird auf Seite 20 der Entwurfsbegründung konkret beschrieben. Die CEF-Maßnahme ist artspezifisch geeignet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Die Örtlichkeiten, an denen die CEF- Maßnahme umgesetzt werden soll, sind konkret zu benennen. Die CEF- Maßnahme ist ausdrücklich vor der Umsetzungsphase der Bauleitplanung auszuführen.

Darüber hinaus wird auf die Festsetzung zur Vermeidung großflächig spiegelnder Fassadenverkleidungen verwiesen. Der Wortlaut der Festsetzung ist auf Seite 20 der Entwurfsbegründung festgehalten.

Naturschutzfachliche Belange:

Nach der Beseitigung der Waldfläche verbleibt eine gehölzfreie, jedoch offene Grundfläche. Durch das Errichten der Turnhalle und das Anlegen der Freiflächen wie Zugangsbereiche oder Stellflächen für Fahrräder, etc. wird die offene Grundfläche einer Vollversiegelung zugeführt, d. h. die Grundfläche wird in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und geht für Natur und Landschaft dauerhaft verloren. Sie steht den Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet nicht mehr zur Verfügung. Wechselbeziehungen zu benachbarten Biotoptypen werden empfindlich gestört oder gehen dauerhaft verloren.

Durch die zusätzliche Versiegelung einer offenen Grundfläche lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht ausschließen. Die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht demzufolge als erheblich betrachtet.

Die entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind aus naturschutzfachlicher Sicht so zu betrachten und zu behandeln, dass sich die Beeinträchtigungen unterhalb der sog. Erheblichkeitsschwelle bewegen bzw. dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zurückbleiben. Durch das Schaffen gleichwertiger Lebensräume und Biotoptypen ist dem dauerhaften Verlust der o. g. Lebensräume und Standorte für Tier- und Pflanzenarten unbedingt entgegenzuwirken.

Die Örtlichkeiten für die CEF-Maßnahmen werden benannt und in das weitere Verfahren eingestellt.

Die Vermeidung großflächig spiegelnder Fassadenverkleidungen wird als örtliche Bauvorschrift in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Gemeinde Dersum verweist auf das Verfahren gemäß § 13a BauGB -Bebauungspläne der Innenentwicklung-

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gilt:

Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz Nr. 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Gemeinde Dersum ist der Auffassung, dass keine weiteren zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

<p>2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover</p> <p>Datum: 18.08.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Im Verfahren gemäß § 13a BauGB -Bebauungspläne der Innenentwicklung- ist die Erarbeitung und Offenlage eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Die Gemeinde Dersum wird aber im Rahmen der baulichen Maßnahmen auf die Belange des Bodenschutzes achten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	---

Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Kategorie

Plaggenesch

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Kenntnisnahme.

<p>Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück–Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück</p> <p>Datum: 19.08.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarfs-einrichtungen sowie für Sport- und Spielanlagen) keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen nordöstlich des bestehenden Tennisplatzes der Gemeinde Dersum die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer multifunktionalen Einfeld-Sporthalle geschaffen werden. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet ein bestehender Gewerbebetrieb (Landtechnik Vertrieb und Dienstleistungen Bernard Krone GmbH). Erhebliche gewerbliche Immissionen werden für das neue Plangebiet nicht erwartet. Es ist trotz allem sicher zu stellen, dass sich für den Gewerbebetrieb keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Der Gewerbebetrieb genießt an der vorhandenen Stelle Bestandsschutz und sollte nicht mit Auflagen zum Immissionsschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Immissionsrechtliche Einschränkungen des neben genannten Gewerbebetriebes sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	
<p>4. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf</p> <p>Datum: 17.08.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p><i>Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p>Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ soll im Bereich der bestehenden Sportanlagen eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Sport-/Turnhalle – ausgewiesen werden. Die Gemeinde Dersum plant den Neubau einer multifunktionalen Einfeld-Sporthalle. Das o.g. Plangebiet zur Größe von ca. 0,25 ha liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass für die geplante Nutzung weiterhin die Immissionswerte für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich von 0,20 bzw. 0,25 gelten und die vorhandenen Tierhaltungsanlagen Bestandsschutz genießen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Sportanlage und der Planungsabsicht ist eine Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme zu erwarten.</p> <p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i></p> <p>gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bei der oben genannten Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 21.03.2002 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Weiterhin gilt es, Folgendes zu berücksichtigen: Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zu benachbarten Wald-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Durch die vorliegende Planung sind keine Einschränkungen immissionsrechtlicher Belange, in Bezug auf die Bestandstierhaltungsanlagen, zu erwarten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Dersum wird das Forstamt Weser-Ems bei der Umsetzung der Ersatzaufforstung beratend hinzuziehen.</p> <p>In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können.</p>

flächen einhalten.

Sollte dies aus planerischen und/ oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.

Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u. a. die Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehenden Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.

Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriffes sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.

Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägerinnen sei es zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.

Im Vorfeld wird mit den betreffenden Waldeigentümern eine einvernehmliche Regelung zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt.

<p>5. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems)</p> <p>Datum: 21.07.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Dersum. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Dersum, südwestlich der Landesstraße 48 (Hauptstraße). Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Schützenstraße“. In Bezug auf die L 48 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgendem Hinweis:</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>„Von der Landesstraße L 48 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der von der L 48 ausgehenden Emissionen sowie der Ablehnung von Entschädigungsansprüchen hinsichtlich des Immissionsschutzes an den Träger der Straßenbaulast, wird in das weitere Verfahren als Belang eingestellt. Aufgrund der Entfernung zur Trasse der L 48 und der zwischenliegenden Bebauung und Nutzung ist keine in der Planung festzusetzenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p>
<p>6. Stellungnahme: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Meppen</p> <p>Datum: 21.07.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Am 06.07.2022 beteiligten Sie uns per E-Mail an der Bauleitplanung zum im Betreff genannten Vorhaben. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p>

(NLWKN) der Betriebsstelle Meppen zu dem o. g. Vorhaben.

Darstellung des Sachverhalts

Der Rat der Gemeinde Dersum hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Sportplatz“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die Möglichkeit zum Bau einer multifunktionalen Einfeld-Sporthalle in Arrondierung mit dem angrenzenden Tennisplatz, dem Sportplatz, der Schützenhalle und der Reithalle geschaffen.

I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100
E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de

Anlagen, Grundstücke des Pegelwesens und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen

Das Plangebiet liegt in Gesamtheit in einem Bereich, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden konnte.

Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird.

Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten Rd.Erl. dem

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Dersum wird bei der Herstellung/Ausführung der baulichen Anlagen berücksichtigen, dass diese entsprechend den Erkenntnissen aktueller Klimamodelle zukünftig in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet liegen werden.

Die neben genannten TöB werden bzw. wurden im Verfahren beteiligt. Die Entscheidungsvorschläge werden/wurden in die Synopse eingestellt.

Die benötigten Unterlagen werden dem GLD auf Anforderung von der

<p>GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de; poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)</p>	<p>Gemeinde übersandt.</p>
<p>7. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte</p> <p>Datum: 25.07.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die im Plangebiet auf der Nordseite der Schützenstraße verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und darum gebeten, Erdarbeiten in Leitungsnähe nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Bei der Durchführung eventueller Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016 beachtet. Die erforderlichen Schutzabstände zu vorhandenen Leitungstrassen werden beachtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

8. Stellungnahme: EWE Netz GmbH, Oldenburg

Datum: 11.07.2022

Inhalt

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. a.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubrin-

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Der Bedarf einer Trafostation wird geprüft., Flächen im öffentlichen Verkehrsraum stehen hierzu zur Verfügung.

Die Gemeinde wird bezüglich des Wärmekonzeptes im Bedarfsfall Verbindung mit dem Versorgungsträger aufnehmen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Zur Kenntnisnahme

<p>gen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern. jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitunesplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	<p>Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>9. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom</p> <p>Datum: 06.07.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebietes in einem Jettieffflug-</p>

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-0882-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

korridor und der daraus resultierenden Emissionen wurde bereits in die Planung eingestellt.

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 24.08.2022
Ing.-Büro W. Grote GmbH